

Anpassung des Ordnungsrechts an das neue Kindes- und Erwachsenenrecht

(vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen erlassen.

II. Folgende Verordnungen werden geändert:

- a. Bürgerrechtsverordnung vom 25. Oktober 1978,
- b. Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004,
- c. Verordnung über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 4. Dezember 1996,
- d. Kantonale Zivilstandsverordnung vom 1. Dezember 2004,
- e. Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege vom 29. November 2006,
- f. Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006,
- g. Verordnung über das automatisierte Strafregister vom 22. Dezember 1999,
- h. Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000,
- i. Stipendienverordnung vom 15. September 2004,
- j. Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS vom 13. Juli 2005,
- k. Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse vom 25. Juni 1975,
- l. Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998,
- m. Verordnung über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer vom 17. Dezember 1997,
- n. Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966,
- o. Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966,
- p. Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer vom 29. Mai 1991,
- q. Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981,
- r. Asylfürsorgeverordnung vom 25. Mai 2005,
- s. Kinder- und Jugendhilfverordnung vom 7. Dezember 2011,
- t. Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962,

- u. Verordnung über die Pflegekinderfürsorge vom 11. September 1969,
- v. Verordnung über die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 25. Januar 2012.

III. Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

- a. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen vom 13. August 2008,
- b. Verordnung über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare vom 21. Mai 2003,
- c. Verordnung betreffend Aufbewahrung von Mündelvermögen bei Banken vom 16. Dezember 1911.

IV. Die neue Verordnung, die Verordnungsänderungen und die Verordnungsaufhebungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

V. Gegen die neue Verordnung, die Verordnungsänderungen und die Verordnungsaufhebungen kann innert zehn Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Verordnungen bzw. die angefochtenen Bestimmungen sind genau zu bezeichnen. Dem Lauf der Beschwerdefrist und einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der neuen Verordnung, der Verordnungsänderungen und der Begründungen im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Kägi

Der Staatsschreiber:
Husi

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen

(vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1. Die örtliche Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), welche die Voraussetzungen einer Sterilisation gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen zu prüfen hat, richtet sich sinngemäss nach Art. 315 Abs. 1 und 2 sowie Art. 442 Abs. 1 und 2 ZGB. § 3 bleibt vorbehalten.

Zuständige
Kindes- und
Erwachsenen-
schutzbehörde

§ 2. Auf die gerichtliche Beurteilung von Beschwerden sind die Bestimmungen des ZGB und des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 sinngemäss anwendbar.

Verfahren
und gerichtliche
Beurteilung

§ 3. Meldungen nach Art. 10 Abs. 1 und 2 des Sterilisationsgesetzes erfolgen an die KESB, die zuständig ist für den Ort, an dem der Eingriff durchgeführt worden ist.

Bericht-
erstattung

Bürgerrechtsverordnung (BüV) **(Änderung vom 7. November 2012)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Bürgerrechtsverordnung vom 25. Oktober 1978 wird wie folgt geändert:

Gesuch
a. Form

§ 1. Abs. 1 unverändert.

² Kinder, die unter der elterlichen Sorge der gesuchstellenden Person stehen, sind in das Gesuch einzubeziehen; Ausnahmen sind zu begründen. Übt die gesuchstellende Person die elterliche Sorge nicht allein aus, hat sie, soweit möglich, das schriftliche Einverständnis der anderen berechtigten Person beizubringen.

³ Für Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, und für Bevormundete reicht die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter bzw. die vorsorgebeauftragte Person das Einbürgerungsgesuch ein. Urteilsfähige Personen haben das Gesuch mitzuunterzeichnen.

Verordnung über die politischen Rechte (VPR) (Änderung vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

- § 3. ¹ Im Stimmregister sind Personen eingetragen, die b. Bestand
lit. a–c unverändert;
d. nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten sind.
Abs. 2 unverändert.

§ 7. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde meldet dem f. Mitteilungspflicht
Stimmregister

- a. bei umfassenden Beistandschaften wegen dauernder Urteilsunfähigkeit der betroffenen Personen:
1. die Anordnung, die Übertragung, die Übernahme oder die Aufhebung der Beistandschaft,
 2. die Verlegung des Wohnsitzes der betroffenen Person innerhalb des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises;
- b. bei Vorsorgeaufträgen wegen dauernder Urteilsunfähigkeit der betroffenen Personen:
1. die Feststellung und den Verlust der Wirksamkeit des Vorsorgeauftrags,
 2. den Zu- oder Wegzug und die Verlegung des Wohnsitzes der betroffenen Person innerhalb des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises.

**Verordnung
über den Vollzug der Zwangsmassnahmen
im Ausländerrecht**

(Änderung vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 4. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Begriffs:

In § 8 wird der Begriff «Vormundschaftsbehörde» durch den Begriff «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» ersetzt.

Kantonale Zivilstandsverordnung (ZVO) **(Änderung vom 7. November 2012)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Zivilstandsverordnung vom 1. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Begriffs:

In § 17 Abs. 2 wird der Begriff «Vormundschaftsbehörde» durch den Begriff «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» ersetzt.

**Verordnung
über die Jugendstrafrechtspflege (JStV)**
(Änderung vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege vom 29. November 2006 wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Begriffs:

In den §§ 24 und 28 wird der Begriff «Vormundschaftsbehörde» durch den Begriff «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» ersetzt.

Justizvollzugsverordnung (JVV)

(Änderung vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

§ 121. ¹ Unter Beachtung der Anstaltsordnung ist der freie Verkehr mit den verurteilten Personen zu gewähren: Privilegierte Kontakte

- a. der Vormundin oder dem Vormund,
- b. der Beiständin oder dem Beistand gemäss Art. 398 ZGB,
- c. der durch einem wirksam gewordenen Vorsorgeauftrag beauftragten Person,
- d. in der Schweiz ansässigen Personen, die zur Wahrung eines Berufs- oder Amtsgeheimnisses verpflichtet sind,
- e. schweizerischen Amtspersonen,
- f. konsularischen Vertretungen.

Abs. 2–4 unverändert.

§ 136. Das Recht auf privilegierte Kontakte und Besuche ohne Überwachung gemäss § 121 steht nur zu: c. Privilegierte Kontakte

- a. der zugelassenen Rechtsvertreterin oder dem zugelassenen Rechtsvertreter,
 - b. der Vormundin oder dem Vormund,
 - c. der Beiständin oder dem Beistand gemäss Art. 398 ZGB,
 - d. der durch einen wirksam gewordenen Vorsorgeauftrag beauftragten Person,
 - e. schweizerischen Amtspersonen,
 - f. konsularischen Vertretungen.
-

**Verordnung
über das automatisierte Strafregister
(Änderung vom 7. November 2012)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über das automatisierte Strafregister vom 22. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

Aufgaben

§ 2. ¹ Die kantonale Koordinationsstelle

- a. erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrates über das automatisierte Strafregister (Bundesverordnung),
- b. trägt die Entscheide des Amtes für Justizvollzug im automatisierten Strafregister ein und nimmt für dieses die Abfragen vor,
- c. erstellt Auszüge aus dem automatisierten Strafregister für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in Fällen des Kindes- und Erwachsenenschutzes und für die fürsorgerische Unterbringung,
- d. nimmt für die Statthalter und die dazu berechtigten Verwaltungsbehörden die Eintragungen im automatisierten Strafregister vor und erstellt die von diesen angeforderten Auszüge aus dem Register.

Abs. 2 unverändert.

Grundsatz

§ 3. Abs. 1 unverändert.

² Die Gerichte nehmen in Fällen des Kindes- und Erwachsenenschutzes und solchen der fürsorgerischen Unterbringung Abfragen im automatisierten Strafregister selbst vor.

Abs. 3 unverändert.

Mittelschulverordnung

(Änderung vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Begriffs:

In § 19 wird der Begriff «mündig» durch den Begriff «volljährig» ersetzt.

Stipendienverordnung

(Änderung vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Stipendienverordnung vom 15. September 2004 wird wie folgt geändert:

Stipendien-
rechtlicher
Wohnsitz
a. Abgeleiteter

§ 1. ¹ Der stipendienrechtliche Wohnsitz einer Person in Ausbildung befindet sich im Kanton, wenn ihre Eltern hier zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Ist die Person in Ausbildung bevormundet oder umfassend verbeiständet, ist der Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde massgebend.

Abs. 2–4 unverändert.

b. Selbst-
ständiger

§ 2. ¹ Volljährige Personen begründen einen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn sie nach abgeschlossener Erstausbildung während zweier Jahre

lit. a–c unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Höchstbeiträge

§ 30. ¹ Personen in Ausbildung werden folgende jährliche Höchstbeiträge ausgerichtet:

- a. Fr. 18 000 an Minderjährige,
- b. Fr. 33 000 an Volljährige ohne Unterhaltspflichten,
- c. Fr. 43 000 an Volljährige mit Unterhaltspflichten.

Abs. 2 unverändert.

Stiefeltern

§ 48. Auf Antrag der gesuchstellenden Person werden die finanziellen Verhältnisse des Stiefelternteils nicht berücksichtigt, wenn er sich weigert, einen Elternbeitrag zu leisten, und

lit. a unverändert;

- b. die Heirat nach Erreichen der Volljährigkeit der Person in Ausbildung erfolgte oder

lit. c unverändert.

Freibeträge
a. Grundsatz

§ 49. Vom anrechenbaren Elterneinkommen werden Freibeträge abgezogen für

lit. a unverändert;

- b. den Unterhalt von minderjährigen Geschwistern, die nicht in Ausbildung stehen oder die Volksschule besuchen (Ziff. 2.3 Anhang),

- c. die Wohnkosten minderjähriger und in Ausbildung stehender volljähriger Geschwister sowie der Person in Ausbildung, sofern sie im elterlichen Haushalt leben (Ziff. 2.4 und 2.5 Anhang).

§ 64 wird aufgehoben.

§ 79. Abs. 1 und 2 unverändert.

Gesuch

³ Ist die Person in Ausbildung minderjährig, sind die Eltern verantwortlich.

Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (POLIS-Verordnung)

(Änderung vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS vom 13. Juli 2005 wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Begriffs:

In § 7 Abs. 1 lit. p wird der Begriff «Vormund» durch den Begriff «Vormundin oder Vormund bzw. Beiständin oder Beistand» ersetzt.

Anhang:

Abschnitt «Erweiterte Personalien»

Die Zeilen «Name» bis «Militär Einteilung/Grad» bleiben unverändert.

Vormundin/Vormund Name/Adresse der Vormundin/des Vormundes,
gegebenenfalls der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Beiständin/Beistand Name/Adresse der Beiständin/des Beistandes,
gegebenenfalls der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Zeilen «Strasse, Hausnummer, Ort» bis «Bemerkungen» bleiben unverändert.

**Verordnung
über die kantonalen Polizeigefängnisse
(Änderung vom 7. November 2012)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse vom 25. Juni 1975 wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Begriffs:

In § 38 Abs. 3 wird der Begriff «Vormund» durch den Begriff «Vormund bzw. Beistand» ersetzt.

**Verordnung
zum Steuergesetz
(Änderung vom 7. November 2012)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998 wird wie folgt geändert:

Marginalie zu § 34:

b. Volljährigkeit

6. Inventare
der Kindes- und
Erwachsenen-
schutzbehörden
oder der
Gerichte

§ 63. Stellt das kommunale oder kantonale Steueramt fest, dass ein durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder das Gericht angeordnetes Inventar unvollständig ist, macht es der Behörde oder dem Gericht Mitteilung.

**Verordnung
über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer
(Änderung vom 7. November 2012)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer vom 17. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Begriffs:

In § 7 wird der Begriff «Mündigkeit» durch den Begriff «Volljährigkeit» ersetzt.

**Verordnung
über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG)
(Änderung vom 7. November 2012)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 wird wie folgt geändert:

§ 1. Die Verwaltungsgebühren für die Amtstätigkeit der Gemeindebehörden werden, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen, wie folgt festgesetzt:

Lit. A. und B. unverändert.

C. Finanzverwaltung

Ziff. 1 unverändert.

2.	Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse	Fr.
	jährlich pro Fr. 1000	5
	jährlich unter Fr. 1000	5
	oder pauschal	20

Lit. D. und E. unverändert.

Lit. F. wird aufgehoben.

Lit. G.–I. unverändert.

Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden

(Änderung vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 wird wie folgt geändert:

- § 3. Für Akte besonderer Art betragen die Staatsgebühren:
- lit. a–c unverändert;
 - lit. d wird aufgehoben.
 - lit. e wird zu lit. d.
-

**Normalarbeitsvertrag
für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer**
(Änderung vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Der Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer vom 29. Mai 1991 wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Begriffs:

In Art. 18 Abs. 3 wird der Begriff «bevormundet» durch den Begriff «vollumfänglich verbeiständet» ersetzt.

**Verordnung
zum Sozialhilfegesetz (SHV)
(Änderung vom 7. November 2012)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Begriffs:

In § 16 Abs. 4 wird der Begriff «unmündig» durch den Begriff «minderjährig» ersetzt.

§ 29. ¹ Besteht gegenüber dem Hilfesuchenden oder seinen Familienangehörigen eine Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, setzt sich die Fürsorgebehörde mit der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Verbindung.

Zusammenarbeit mit andern Stellen

Abs. 2 unverändert.

Asylfürsorgeverordnung (AfV)
(Änderung vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Asylfürsorgeverordnung vom 25. Mai 2005 wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Begriffs:

In § 13 Abs. 1 wird der Begriff «Vormundschaftsbehörde» durch den Begriff «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» ersetzt.

Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV)

(Änderung vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kinder- und Jugendhilfeverordnung vom 7. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

§ 11. ¹ Die Kontrolle des Zahlungsverkehrs und der Rechnungslegung für Aufträge aus dem Bereich des Kinderschutzes ist Aufgabe der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Revision

Abs. 2 unverändert.

§ 12. ¹ Die Gebühren betragen für:

- a. Gutachten und Berichte im Auftrag von Gerichten oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, pro Stunde Aufwand
- b. Anhörung von Kindern im Auftrag von Gerichten oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden:

Gebühren-
rahmen

Fr. 100 bis 200

Ziff. 1 und 2 unverändert.

lit. c–l unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Marginalie zu § 13:

Einkommens- und vermögensabhängige Gebühren

Marginalie zu § 14:

Weitere Bestimmungen



**Verordnung
über die Jugendheime**
(Änderung vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962 wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Begriffs:

In § 8 Abs. 2 wird der Begriff «Gewalt» durch den Begriff «Sorge» ersetzt.

Verordnung über die Pflegekinderfürsorge (Änderung vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Pflegekinderfürsorge vom 11. September 1969 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird aufgehoben.

§ 4. Wer ein Pflegekind aufnehmen will, hat vor der Aufnahme des Kindes bei der für seinen Wohnort zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) um Bewilligung nachzusuchen. Das Gesuch muss die Personalien des Pflegekindes, seiner Eltern, der Pflegeeltern und der Vormundin oder des Vormunds enthalten.

§ 5. ¹ Die KESB überprüft das Gesuch. Sie kann zur Abklärung der Verhältnisse die Dienste des Amtes für Jugend und Berufsberatung (Amt) beanspruchen. Die KESB erteilt die Bewilligung, wenn die Pflegefamilie für zweckmässige Unterkunft, Pflege und Erziehung des Kindes Gewähr bieten.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 6. Über den Gesundheitszustand des Pflegekindes können die Pflegeeltern oder die KESB von der Versorgerin oder dem Versorger ein ärztliches Zeugnis verlangen.

§ 9. Abs. 1 unverändert.

² Wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, muss dies der zuständigen Aufsichtsbehörde melden.

³ Die KESB ist in allen Fällen von Tagespflege verpflichtet einzuschreiten, wenn sie von Missständen Kenntnis erhält.

§ 10. ¹ Die KESB stellt der zuständigen Aufsichtsbehörde von allen Verfügungen über Pflegekinderverhältnisse (Bewilligung, Änderung, Entzug) ein Doppel zu. Die Aufsichtsbehörde führt ein Verzeichnis der Pflegekinderverhältnisse.

² Die Einwohnerkontrolle der Gemeinde meldet der KESB neu zugezogene Pflegekinder.

§ 12. Abs. 1 unverändert.

² Fehlen vertragliche Vereinbarungen zwischen der gesetzlichen Vertretung des Pflegekinds oder der KESB und den Pflegeeltern, gelten die Richtlinien des Amts.

§ 13. ¹ Die Pflegeeltern sind im Interesse des Kindes zur Zusammenarbeit mit der KESB und der zuständigen Aufsichtsbehörde verpflichtet.

² Die Pflegeeltern melden Wohnungswechsel, Beendigung des Pflegeverhältnisses sowie besondere Vorkommnisse unverzüglich der KESB. Bei meldepflichtigen Tagespflegeverhältnissen erfolgt die Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 14. ¹ Aufsichtsbehörde über die Pflegeverhältnisse ist das Amt. Die Bildungsdirektion kann die Aufsicht auf Antrag der Gemeinde einer anderen Behörde übertragen.

² Aufsichtsbehörde über die Tagespflegeverhältnisse ist die Fürsorgebehörde am Wohnort der Pflegeeltern. Die Gemeinde kann die Aufgabe einer anderen Behörde oder dem Amt übertragen. Sie erstattet dem Amt die Kosten.

§§ 15 und 16 werden aufgehoben.

§ 18. ¹ Gibt ein Pflegekindverhältnis zu Beanstandungen Anlass, so setzt die zuständige Aufsichtsbehörde die zuständige KESB davon in Kenntnis und ersucht sie, die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

² Ist das Kind erheblich gefährdet oder wird es misshandelt, kann es unter Mitteilung an die KESB vorsorglich anderweitig untergebracht werden. Die KESB trifft die erforderlichen Anordnungen.

§ 19 wird aufgehoben.

Verordnung über die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten

(Änderung vom 7. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 25. Januar 2012 wird wie folgt geändert:

§ 10. ¹ Die Fürsorgebehörde der Standortgemeinde bewilligt den Betrieb von Kinderhorten und Kinderkrippen. Die Standortgemeinde kann eine andere Behörde als zuständig bezeichnen.

Bewilligungs-
pflicht und
-voraus-
setzungen

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 11. Abs. 1 unverändert.

Aufsicht

² Kinderhorte und Kinderkrippen unterstehen der Aufsicht der Fürsorgebehörde der Standortgemeinde. Die Standortgemeinde kann eine andere Behörde als zuständig bezeichnen.

Abs. 3 unverändert.

Vor Gliederungstitel «C. Übergangsbestimmungen»:

§ 11 a. ¹ Die Standortgemeinden können die Erteilung der Bewilligung gemäss § 10 Abs. 1 zusammen mit der Aufsicht gemäss § 11 Abs. 2 dem Amt übertragen.

Übertragung
der Aufgaben
auf das Amt

² Die Standortgemeinde erstattet dem Amt die Kosten.
